Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)
Schuljahr 2025/2026¹

1. Angebote und Tarife

Angebots- bereich	Umfang	Hinweise	Tarif² pro Schuljahr
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1–2,5 Tage pro Woche		8′200
	Schulischer Anteil 3–5 Tage pro Woche		15′800
Berufsfachschule ³	Einzeljahreslek- tion ⁴	1–7 Jahres- lektionen	1'000 pro Jahreslektion
	Teilzeit ⁵	Duale Lehre (1–2 Tage) oder Nachholbildung gemäss Art. 32 BBV	8'200

¹ Entscheid der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2023; Inkrafttreten per 1. August 2025.

² Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des SBFI und des BFS für die Jahre 2019 bis 2021. In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

³ Das schulische Grundangebot der beruflichen Grundbildung ist vollumfänglich in den Tarifen enthalten. Dieses umfasst folgende Leistungen, die für die Lernenden unentgeltlich zu erbringen sind:

⁻ lehrbegleitende Berufsmaturität

⁻ individuelle Begleitung (bei EBA-Ausbildungen)

⁻ üK (bei Vollzeitausbildungen)

 $^{4\,}$ Beim Besuch von weniger als $8\,$ Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.

⁵ In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.

Angebots- bereich	Umfang	Hinweise	Tarif² pro Schuljahr	
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehr- jahr	15'800	
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ⁶		15'800	
	berufsbegleitend, 2 Jahre ⁶		8'200	
überbetriebliche Kurse (üK)	Pauschale pro üK-Teilnehmer- tag ⁷	Reglement zur Subventionie- rung von üK vom 20. Februar 2018	https://www. sbbk.ch/ dienstleistungen/ ueberbetriebliche- kurse	
Interkantonale Fachkurse (IFK)	Tarif festgelegt aufgrund Vor- jahresrechnung	Leistungsverein- barungen zwi- schen Anbieter und SBBK	https://www. sbbk.ch/ dienstleistungen/ interkantonale- kurse	
Qualifikations- verfahren ⁸	Pauschale für administrativen Aufwand	Reguläres Ver- fahren gemäss Art. 30 BBV	150 pro Qualifikations- verfahren	
	Teilpauschalen pro Phase ⁹	Validierungs- verfahren gemäss Art. 31 BBV	maximal 8'200 pro Validierungs- verfahren	

 $^{6\,}$ Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 15'800).

⁷ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2007.

8 Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2013 I. Landtungskantone BFSV vom 26. Oktober 2013 II. Landtungskantone BFSV vom 26. Oktober 2013 II. Landtungskantone BFSV vom 26. Oktober 2013 III. Landtungskantone BFSV vom 26. Oktober 2

^{2012,} Inkrafttreten per 1. August 2013.
9 Gemäss Empfehlung SBBK-Vorstand vom 15. März 2012 betreffend interkantonale Abgeltung von Validierungsverfahren.

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November. Lernende, die nach Auflösung des Lehrvertrags vor dem Stichtag den Berufsfachschulunterricht während einer vom Schulortkanton bestimmten Zeit weiterhin besuchen, werden interkantonal nicht verrechnet.

3. Zahlungspflichtiger Kanton bei einer nicht formalisierten Bildung (ohne Lehrvertrag)¹⁰

Wird der Weg zum Qualifikationsverfahren im Rahmen einer «nicht formalisierten Bildung» gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» gemäss Art. 32 BBV¹¹ (= ohne Lehrvertrag) absolviert, gilt für die Angebote und Tarife gemäss Abschnitt 1 in diesem Anhang derjenige Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die Kandidatin/der Kandidat seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

¹⁰ Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone BFSV vom 26. Oktober 2018; sofort in Kraft getreten.

^{11 «}Nicht formalisierte Bildung» bzw. «ausserhalb eines geregelten Bildungsganges» schliesst *per definitionem* die ergänzende Bildung bei der Validierung von Bildungsleistungen mit ein. Dies ist auch der Fall, wenn eine Schule bereits bestehende formalisierte Gefässe benutzt, um die ergänzende Bildung anzubieten.